DER LANDRAT

Altmarkkreis Salzwedel

Öffentliche Bekanntmachung

Die folgende Allgemeinverfügung wird hiermit gemäß § 41 Abs. 3 und 4 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) öffentlich bekanntgegeben:

Der Altmarkkreis Salzwedel als untere Wasserbehörde erlässt auf der Grundlage des § 100 Abs. 1 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 29. März 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 84), folgende

Allgemeinverfügung
zur Beschränkung von Wasserentnahmen im Altmarkkreis Salzwedel

Geltungsbereich:

Die Allgemeinverfügung gilt für alle Gewässer im Altmarkkreis Salzwedel, die den wasserrechtlichen Vorschriften unterliegen.

Beschränkung von Wasserentnahmen:

1. **Die Wasserentnahme aus oberirdischen Gewässern durch den Einsatz technischer Hilfsmittel**, z.B. Pumpvorrichtungen, wird für alle Oberflächengewässer des Altmarkreises Salzwedel untersagt. Dies gilt nicht für Wasserentnahmen mittels Saugwagen zur punktuellen Bewässerung von Bäumen und Sträuchern auf öffentlichem Grund und für Selbsttränken.

2. Die Bewässerung von öffentlichen und privaten Grün- und Gartenflächen sowie Sportanlagen (z.B. Rasen-, Tennis-, Reit- und Golfplätze) wird in der Zeit zwischen 10:00 Uhr und 19:00 Uhr untersagt. Die Untersagung gilt für **Wasserentnahmen aus Brunnen sowie für Bewässerungen mit gültiger wasserrechtlicher Erlaubnis**, nicht jedoch für Wasserentnahmen mittels Saugwagen zur punktuellen Bewässerung von Bäumen und Sträuchern auf öffentlichem Grund.

3. **Die Entnahme von Grundwasser zur Beregnung landwirtschaftlicher Flächen auf dem Gebiet des Altmarkkreises Salzwedel ist nur insoweit zulässig, als dass die Bewässerung entsprechend der guten landwirtschaftlichen Praxis erfolgt.** Das bedeutet, dass die Beregnung der Felder so durchzuführen ist, dass sie umweltverträglich ist und den Schutz des Grundwassers gewährleistet. Die Beregnung hat bedarfsgerecht (entsprechend dem Wasserbedarf der Anbaukulturen) und ausschließlich in Zeiten zu erfolgen, in denen die nutzbare Feldkapazität des Bodens eine ausreichende Wasserversorgung der Feldfrüchte nicht mehr gewährleisten kann. Um die Verdunstung des Grundwassers während des Beregnungsvorganges möglichst gering zu halten, ist die Feldberegnung bei extremen Witterungsverhältnissen (z.B. heiß, trocken, windig) während des Tages einzustellen und in die Abend-, Nacht- oder frühen Morgenstunden zu verlegen.

4. Ausgenommen von den unter Nr. 1 und 2 aufgeführten Verboten sind Wasserentnahmen, die so erfolgen, dass die entnommene Wassermenge zeitnah ohne negative Beeinträchtigung der Wasserbeschaffenheit zurückgeführt wird. Im Zweifel, ob die Entnahme unter diese Ausnahmeregelung fällt, ist die Entnahme mit dem Altmarkkreis Salzwedel als untere Wasserbehörde abzustimmen.

5. Die Allgemeinverfügung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft und **gilt bis zum 30.09.2026 oder bis auf Widerruf**.

6. Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet.

7. Sofern eine Wasserentnahme im Einzelfall unbedingt erforderlich ist, kann ein begründeter Ausnahmeantrag schriftlich bei dem Altmarkkreis Salzwedel als untere Wasserbehörde, Karl-Marx-Str. 32, 29410 Salzwedel, E-Mail: wasserbehoerde@altmarkkreis.de, gestellt werden.

Begründung

Der Altmarkkreis Salzwedel ist nach § 10 Abs. 3 Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) als untere Wasserbehörde gemäß § 12 Abs. 1 WG LSA i. V. m. § 11 WG LSA sowie § 1 Verwaltungsverfahrensgesetz Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) i. V. m. § 3 VwVfG LSA örtlich und sachlich für den Erlass dieser Verfügung zuständig.

Rechtsgrundlagen dieser Verfügung sind § 11 WG LSA i. V. m. den §§ 18, 25, 26, 46 und 100 Wasserhaushaltsgesetz - WHG. Nach diesen Vorschriften obliegt es den Wasserbehörden, das Wasserhaushaltsgesetz und das Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt sowie die aufgrund dieser Gesetze erlassenen Verordnungen zu vollziehen. In der Funktion der Gewässeraufsicht hat die Wasserbehörde die Gewässer sowie die Erfüllung der öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen zu überwachen. Bestehende Gefahren für Gewässer sind nach oder auf Grund von Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetz - WHG sowie nach auf dem Wasserhaushaltsgesetz - WHG gestützten Rechtsverordnungen oder nach landesrechtlichen Vorschriften abzuwehren. Gemäß § 100 Abs. 1 S. 2 Wasserhaushaltsgesetz - WHG ordnet die zuständige Behörde nach pflichtgemäßem Ermessen die Maßnahmen an, die im Einzelfall notwendig sind, um Beeinträchtigungen des Wasserhaushalts zu vermeiden oder zu beseitigen oder die Erfüllung von öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen sicherzustellen.

Zu Nr. 1. Entnahmeverbot aus Oberflächengewässer

Aufgrund der langanhaltenden, angespannten hydrometrologischen Lage haben sich in den Oberflächengewässern sehr niedrige Wasserstände eingestellt.

Die gegenwärtige Situation ist auf das trockene Jahr 2025 zurückzuführen, in dem laut Deutschem Wetterdienst (DWD) in Sachsen-Anhalt ein flächendeckendes Niederschlagsdefizit von 16 % im Vergleich zur vieljährigen international genutzten Referenzperiode von 1961-1990 entstand. Dieses Defizit vergrößerte sich im anschließenden Winterhalbjahr 2025/2026, da in den Wintermonaten rund 29 % weniger Niederschlag fiel als im langjährigen Durchschnitt. Da Regenwasser oft Wochen oder Monate braucht, um durch die Bodenschichten bis zum Grundwasser zu gelangen, und auch die oberirdischen Gewässer beeinträchtigt sind, wirkt diese Trockenheit bis heute nach.

Die Niederschläge im vergangenen Frühjahr 2026 reichten nicht aus, um diesen Mangel auszugleichen. Zwar wurde das statistische Regensoll im Frühjahr mit rund 147 Litern pro Quadratmeter leicht übertroffen, der DWD betont jedoch, dass der Regen extrem ungleichmäßig und konzentriert auf wenige Tage fiel. Durch

den Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft Sachsen-Anhalt wurden die Tagesmittelwerte Q (Durchfluss) der Oberflächenwasser-Pegel im Altmarkkreis Salzwedel für die AJ21 bis AJ26 (teilweise) ausgewertet. Aus den Durchflussdiagrammen der einzelnen Pegel ist ersichtlich, dass die Durchflüsse in den Sommermonaten Juni - August überwiegend um den langjährigen MNQ (Mittlerer Niedrigwasserabfluss) schwanken und bis zum Ende des Abflussjahres keine wesentlichen Anstiege des Durchflusses verzeichnet wurden. Für das AJ26 ist zu erkennen, dass die aktuell gemessenen Abflüsse bereits seit März/April im Bereich des MQ (Mittlerer Abfluss) bzw. auch darunter liegen.

Vor allem in den warmen Monaten wird vermehrt Wasser mittels technischen Hilfsmitteln, wie Pumpvorrichtungen, aus den Oberflächengewässern entnommen und zu Bewässerungszwecken genutzt.

Verminderte Abflussmengen, geringe Wasserstände, erhöhtes Algenwachstum und Sauerstoffmangel führen zu einer Verschlechterung des Wasserdargebots und der Wasserqualität, wodurch die Flora und Fauna, für die Wasser als Lebensgrundlage dient, gefährdet werden.

a) Entnahmeverbot - Eigentümer und Anliegergebrauch

Gemäß § 26 Wasserhaushaltsgesetz - WHG dürfen oberirdische Gewässer durch den Eigentümer eines Gewässers, durch eine von ihm berechtigte Person, durch den Eigentümer der an diesen Gewässern angrenzenden Grundstücke und durch die zur Nutzung dieser Grundstücke berechtigte Person ohne wasserrechtliche Erlaubnis benutzt werden. Wasser darf durch diese Berechtigten nur für den eigenen Bedarf entnommen werden, wenn dadurch Andere nicht beeinträchtigt werden und keine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit, keine wesentliche Verminderung der Wasserführung sowie keine andere Beeinträchtigung des Wasserhaushalts zu erwarten sind.

Der Eigentümer- und Anliegergebrauch setzt voraus, dass eine ausreichende Wassermenge zur Verfügung steht. Ist dies nicht mehr gegeben und die Gewässer werden weiterhin benutzt, sodass eine negative Beeinträchtigung für die Gewässer oder eine Gefährdung des Allgemeinwohls besteht, eröffnet § 100 Wasserhaushaltsgesetz - WHG i. V. m. § 26 Wasserhaushaltsgesetz - WHG für den Eigentümer- und Anliegergebrauch eine Ermächtigungsgrundlage als Handhabe für den Altmarkkreis Salzwedel als untere Wasserbehörde, um entsprechende Maßnahmen ergreifen zu können. Demzufolge sind die Wasserentnahmen durch technische Hilfsmittel, z. B. Pumpvorrichtungen, zu Bewässerungszwecken im Rahmen des Eigentümer- und Anliegergebrauchs nicht mehr zulässig. Der Eigentümer- und Anliegergebrauch wird deshalb nach Nr. 1 dieser Verfügung entsprechend eingeschränkt.

Der Erlass der Allgemeinverfügung zur Einschränkung des Eigentümer- und Anliegergebrauchs hinsichtlich des Wasserentnahmeverbotes mittels Pumpvorrichtungen ist nach Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens verhältnismäßig, um eine nachhaltige Schädigung des Gewässerökosystems innerhalb des Kreisgebietes zu vermeiden. Durch das Verbot werden die Eigenschaften und der Zustand der Gewässer vor weiteren nachteiligen Veränderungen geschützt. Ein milderes Mittel kommt nicht in Betracht, zumal weiterhin die Entnahme von geringen Wassermengen mittels Schöpfen mit Handgefäßen (Gemeingebrauch nach 29 WG LSA i. V. m. § 25 Wasserhaushaltsgesetz - WHG) zugelassen ist und nur der Benutzungstatbestand des Entnehmens mit Pumpeinrichtungen zu Bewässerungszwecken eingeschränkt wird.

Gemäß § 25 Wasserhaushaltsgesetz - WHG i. V. m. § 29 Abs. 1 WG LSA darf jedermann die Gewässer gemeingebräuchlich nutzen. Darunter fällt das Schöpfen mit Handgefäßen. Wasserentnahmen mittels Pumpvorrichtungen sind nicht vom Gemeingebrauch umfasst und unzulässig. Das Schöpfen ist nur gemeingebräuchlich zulässig, wenn Rechte anderer nicht entgegenstehen und Befugnisse oder der Eigentümergebrauch anderer nicht beeinträchtigt werden. Das Schöpfen mit Handgefäßen im Rahmen des

Gemeingebrauchs wird von dieser Verfügung nicht umfasst und ist unter den o. g. Voraussetzungen zulässig.

b) Entnahmeverbot im Rahmen von wasserrechtlichen Erlaubnissen

Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 Wasserhaushaltsgesetz - WHG stellen Wasserentnahmen aus Oberflächengewässern Gewässerbenutzungen dar, welche gemäß § 8 Wasserhaushaltsgesetz - WHG einer wasserrechtlichen Erlaubnis bedürfen. Es besteht dabei kein Rechtsanspruch auf Erteilung einer Erlaubnis.

Für die Erteilung einer Erlaubnis dürfen gemäß § 12 Wasserhaushaltsgesetz - WHG keine schädlichen Gewässerveränderungen zu erwarten sein und es müssen zudem auch andere Anforderungen nach den öffentlich-rechtlichen Vorschriften erfüllt sein.

Eine schädliche Gewässerveränderung ist gemäß § 3 Nr. 7 und § 10 Wasserhaushaltsgesetz - WHG bereits gegeben, wenn Veränderungen der Gewässereigenschaften (u. a. Wassermenge, Wasserbeschaffenheit, Gewässerökologie) nicht den Vorschriften des Wasserrechts entsprechen.

Zu diesen wasserrechtlichen Vorschriften gehören insbesondere die allgemeinen Bewirtschaftungsgrundsätze des § 6 Wasserhaushaltsgesetz - WHG sowie die Bewirtschaftungsziele der §§ 27 bis 31 Wasserhaushaltsgesetz - WHG. So ist das Entnehmen oder Ableiten von Wasser aus einem oberirdischen Gewässer gemäß § 33 Wasserhaushaltsgesetz - WHG nur zulässig, wenn die Abflussmenge erhalten bleibt, die für das Gewässer und andere hiermit verbundene Gewässer erforderlich ist, um den Zielen des § 6 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz - WHG und der §§ 27 bis 31 Wasserhaushaltsgesetz - WHG zu entsprechen. Es ist dazu in Niedrigwasserzeiten ein Mindestabfluss in den Gewässern zu gewährleisten, der sich an dem entsprechenden Abflussgeschehen und der Gewässergüte orientiert, um die Gewässerökosysteme nicht zu gefährden. Eine wesentliche Rolle kommt dabei auch der Sicherung der Wasserstände zu, um flächenhafte schädliche Grundwasserabsenkungen zu verhindern. Durch fortgesetzte Entnahmen von größeren Wassermengen mittels Pumpvorrichtungen zu Bewässerungszwecken ist die ökologische Funktionsfähigkeit der Gewässer gefährdet. Eine zusätzliche Wasserentnahme verstärkt noch die zurzeit vorherrschende angespannte wasserwirtschaftliche Situation.

Um einer weiteren Verminderung des Wasserstandes bzw. der Wasserführung und einer Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit entgegen zu wirken, ist daher das Entnehmen von Wasser aus Oberflächengewässern mittels Pumpenvorrichtung zu verbieten.

Zu Nr. 2. und 3. Bewässerungsverbot von öffentlichen und privaten Grün- und Gartenflächen sowie Sportanlagen in der Zeit zwischen 10:00 und 19:00 Uhr und Beregnungsverbot von landwirtschaftlich genutzten Acker- und Grünflächen bei extremen Witterungsverhältnissen

Gemäß § 5 Wasserhaushaltsgesetz - WHG ist jede Person verpflichtet, die nach den Umständen erforderliche Sorgfalt anzuwenden, um eine mit Rücksicht auf den Wasserhaushalt gebotene sparsame Verwendung des Wassers sicherzustellen. Die klimatische Entwicklung weist eine Erhöhung der Sonnenscheindauer sowie Lufttemperatur auf und führt zu einer schnelleren Verdunstung. Dies wirkt sich auch auf die Grundwasserneubildung und die Grundwasserstände aus. Diese sind in den letzten Jahren sukzessive gefallen und bewegen sich unterhalb der langjährigen Mittelwerte. Es ist daher notwendig, Wassersparmaßnahmen zu treffen, die ein weiteres Absinken des Grundwasserstandes verhindern bzw. verringern.

Basierend auf der Auswertung der Grundwasserstände der Grundwassermessstellen (GWM) des Landesmessnetzes können Aussagen zur bisherigen Entwicklung der Grundwasserstände im Altmarkkreis Salzwedel getroffen werden.

Durch den Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft Sachsen-Anhalt wurden die mittleren Grundwasserstände (MGW) von rund 60 Grundwassermessstellen (GWM) im Altmarkkreis Salzwedel für den Zeitraum von 2021 bis 2026 (unvollständig) ausgewertet und eingeordnet. Als Grundlage der Klassifikation wurde der Vergleichszeitraum vom 01.11.1990 bis 31.10.2020, d.h. 30 hydrologische Jahre gewählt. Die verwendeten GWM besitzen Messreihen von mindestens 15 Jahren und müssen mit dem Vergleichszeitraum verglichen werden können. Die Auswertung über alle GWM im Altmarkkreis Salzwedel ergab, dass die Grundwasserstände im Zeitraum der AJ21 bis AJ26 im Mittel unterhalb der langjährigen Mittelwerte lagen („sehr niedrig“ bis „niedriger als bisher beobachtet“), d.h. die Grundwasserstände sind im Vergleich zum Referenzzeitraum gesunken. Nur nach dem regenreichen Winter im AJ24 traten Grundwasserstände auf, die als „hoch“ bewertet werden können. Im AJ26 ordnen sich die Grundwasserstände bisher im „niedrigen“ bis „sehr niedrigen“ Bereich ein.

Die zeitliche Beschränkung der Grundwasserentnahme zwischen 10:00 und 19:00 Uhr ist erforderlich, weil durch die Bewässerung tagsüber bei sommerlichen Temperaturen ein besonders hoher Wasserverlust durch Verdunstungsverluste eintritt. Die ineffiziente Wasserverwendung bei heißen und trockenen Witterungsverhältnissen, insbesondere durch Schlauchtrommelberegnungsanlagen/ Trommelberegnungssysteme mit Großflächenregnern (Beregnungskanonen) und Rasensprengern führt dazu, dass das Grundwasser durch die hohen Transpirations- und Evaporationsverluste übermäßig belastet wird, der Gewässerbenutzer jedoch keinen hohen Nutzen davon hat. Durch das Bewässerungs- und Beregnungsverbot soll die Wasserverschwendung, insbesondere in Zeiten mit geringer Grundwasserneubildung, vermieden werden.

Die Festsetzung des Zeitraumes dieser Allgemeinverfügung berücksichtigt die unterschiedlichen Zeiten von Sonnenauf- und -untergang der Monate Juni bis September des Jahres.

Die untere Wasserbehörde hat nach § 100 Abs. 1 Satz 2 Wasserhaushaltsgesetz - WHG die Möglichkeit, nach Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens, eine Regelung zur Verhinderung von Gewässerbeeinträchtigungen zu treffen und somit die sparsame Verwendung des Wassers sicherzustellen. Von dieser Möglichkeit des Handelns macht der Altmarkkreis Salzwedel als untere Wasserbehörde aufgrund der anhaltenden niedrigen Grundwasserstände hiermit Gebrauch. Das Entnahmeverbot zur Bewässerung von öffentlichen und privaten Grün- und Gartenflächen sowie Sportanlagen in der Zeit von 10:00 - 19:00 Uhr stellt nur eine zeitliche Beschränkung dar. Grundsätzlich ist eine Fortsetzung der Bewässerung - jedoch zu verdunstungsärmeren Tageszeiten - möglich. Diese zeitliche Beschränkung soll verhindern, dass es am Tage durch intensive Sonneneinstrahlung zu großen Verdunstungsverlusten kommt und daher mehr Wasser gefördert werden muss als abends bzw. nachts. Das Entnahmeverbot ist erforderlich, geeignet und angemessen, um vorsorglich die Lebensgrundlage Wasser, die öffentliche Sicherheit und Ordnung, die Natur und das Wohl der Allgemeinheit zu schützen und zu erhalten. Es ist ein geeignetes Mittel zur Absicherung der wassermengenwirtschaftlichen Anforderungen. Darüber hinaus stellt es auch das mildeste Mittel dar, das Grundwasser als Lebensgrundlage des Menschen und als nutzbares Gut zu erhalten. Das öffentliche Interesse am Erhalt dieser Funktion als Lebensgrundlage und als nutzbares Gut überwiegt das Interesse Einzelner an der Möglichkeit der Nutzung des Grundwassers in der Zeit von 10:00 Uhr bis 19:00 Uhr.

Zu Nr. 4. Ausnahmeregelung für Entnahmen mit Wasserrückführung

Für die Erteilung einer Erlaubnis dürfen gem. § 12 Wasserhaushaltsgesetz - WHG keine schädlichen Gewässerveränderungen zu erwarten sein und es müssen zudem auch andere Anforderungen nach den öffentlich-rechtlichen Vorschriften erfüllt sein.

Eine schädliche Gewässerveränderung ist gemäß § 3 Nr. 7 und § 10 Wasserhaushaltsgesetz - WHG bereits gegeben, wenn Veränderungen der Gewässereigenschaften (u. a. Wassermenge, Wasserbeschaffenheit, Gewässerökologie) nicht den Vorschriften des Wasserrechtes entsprechen. Zu diesen wasserrechtlichen Vorschriften gehören insbesondere die allgemeinen Bewirtschaftungsgrundsätze des § 6 Wasserhaushaltsgesetz - WHG sowie die Bewirtschaftungsziele der §§ 27 bis 31 Wasserhaushaltsgesetz - WHG. So ist das Entnehmen oder Ableiten von Wasser aus einem oberirdischen Gewässer gemäß § 33 Wasserhaushaltsgesetz - WHG nur zulässig, wenn die Abflussmenge erhalten bleibt, die für das Gewässer und andere hiermit verbundene Gewässer erforderlich ist, um den Zielen des § 6 Absatz 1 und der §§ 27 bis 31 des Wasserhaushaltsgesetz - WHG zu entsprechen (Mindestwasserführung).

Wasserentnahmen, die so erfolgen, dass die entnommene Wassermenge zeitnah ohne negative Beeinträchtigung der Wasserbeschaffenheit rückgeführt wird, wie z. B. bei Entnahme von Oberflächenwasser aus dem Arendsee zum Betrieb der Wasserrutsche und der Kaskade, können somit weiterhin erfolgen, da keine negativen Beeinträchtigungen für das Gewässer zu erwarten sind.

Zu Nr. 5. Gültigkeit und Inkrafttreten

Die Allgemeinverfügung behält ihre Gültigkeit bis zum 30.09.2026 oder bis sie widerrufen wird und steht somit zugleich unter dem Widerrufsvorbehalt. Die Befristung und der Widerrufsvorbehalt stellen Nebenbestimmungen gemäß § 1 Abs. 1 VwVfG LSA i. V. m. § 36 Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 3 VwVfG dar.

Aufgrund der Erfahrung in den letzten Jahren kann die Trockenperiode bis in den September hinein anhalten. Bei der Befristung ist das Erholen der Gewässer einzubeziehen. Mit der Befristung soll sichergestellt werden, dass es während der gesamten Trockenperiode nicht zu weiteren Negativbeeinträchtigungen kommt. Da die Rechtfertigung bzw. Begründetheit dieser Allgemeinverfügung wetterabhängig ist, unterliegt sie einem unbestimmten in der Zukunft liegenden Zeitpunkt. Um uneingeschränkt bis zu diesem unbestimmten Zeitpunkt seitens der Behörde handlungsfähig zu sein, steht zusätzlich der Widerrufsvorbehalt, welcher vor Fristablauf gegebenenfalls angewendet werden kann.

Gemäß § 43 S. 1 VwVfG wird ein Verwaltungsakt gegenüber demjenigen, für den er bestimmt ist oder der von ihm betroffen wird, in dem Zeitpunkt wirksam, indem er ihm bekannt gegeben wird. Eine Allgemeinverfügung darf nach § 41 Abs. 3 S. 2 VwVfG öffentlich bekannt gegeben werden, wenn die durch § 41 Abs. 1 VwVfG an sich vorgeschriebene Bekanntgabe an die Beteiligten untunlich ist. Untunlich ist eine Bekanntgabe dann, wenn sie mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden ist oder aber überhaupt nicht möglich ist. Gemäß § 41 Abs. 4 S. 3 VwVfG gilt ein Verwaltungsakt zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann ein hiervon abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag, bestimmt werden. Aufgrund der Dringlichkeit der Entscheidung wird bestimmt, dass die Allgemeinverfügung am Tag nach der Bekanntmachung als bekannt gegeben gilt. Die Einhaltung einer Frist von zwei Wochen würde dem Zweck zuwiderlaufen, einen effektiven Schutz der Gewässerökosysteme zu gewährleisten. Die Anordnung der Wirksamkeit der Allgemeinverfügung am Tag nach der Bekanntgabe ist daher geeignet, erforderlich und verhältnismäßig.

Zu Nr. 6. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung unter Punkt Nr. 6 der Allgemeinverfügung erfolgt gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) im öffentlichen Interesse. Durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung entfällt die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs. Eine aufschiebende Wirkung würde dazu führen, dass bestehende Wasserentnahmen fortgesetzt werden können und dadurch die Gewässersituation weiter verschlechtert wird. Durch weitere Entnahmen wäre der zur Aufrechterhaltung der gewässerökologischen Vorgänge erforderliche Mindestabfluss nicht mehr gewährleistet. Demgegenüber treten eventuell vorhandene Individualinteressen zurück. Zudem kann zum Schutz der Allgemeinheit nicht abgewartet werden, bis die Rechtmäßigkeit dieser Verfügung nach einem Klageverfahren bestätigt wird. Dies hätte nachteilige Auswirkungen auf den Wasserhaushalt, die Natur und die Landwirtschaft zur Folge. Gleichzeitig muss ausgeschlossen werden, dass durch die Verwendung des Wassers u. a. zum Zwecke der privaten Nutzung eine Gefahrenverlagerung auf das Schutzgut Boden und im Weiteren auf das Grundwasser erfolgt. Nach Abwägung der Interessen der Ausübung des Eigentümer- und Anliegergebrauchs sowie der Nutzung des Grundwassers gegenüber den Interessen der Allgemeinheit zum Schutz der Gemeingüter Wasser und Boden sowie der Schutzgüter Leben und Gesundheit ist die Einschränkungen auch verhältnismäßig. Die getroffenen Maßnahmen sind geeignete und angemessene Mittel, um zukünftige Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung und zum Schutz des Lebens und der Gesundheit abzuwehren. Die Ausübung des Anlieger- und Eigentümergebrauchs, der Nutzung des Grundwassers und der wasserrechtlichen Erlaubnisse muss immer gemeinverträglich erfolgen. Auf Grund der momentanen Gewässersituation ist nach dem derzeitigen Sach- und Kenntnisstand eine gemeinverträgliche Nutzung nicht möglich, so dass die Allgemeinverfügung zu erlassen und sofort zu vollziehen ist.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Altmarkkreis Salzwedel, Karl-Marx-Str. 32, 29410 Salzwedel, erhoben werden.

Hinweise

1. Ein Widerspruch gegen diese Allgemeinverfügung hat jedoch wegen der Anordnung der sofortigen Vollziehung gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO keine aufschiebende Wirkung. Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann gemäß § 80 Abs. 5 VwGO die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs beantragt werden. Der Antrag ist beim Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203-206, 39104 Magdeburg zu stellen.

2. Die Einhaltung der Allgemeinverfügung wird durch die untere Wasserbehörde überwacht. Zuwiderhandlungen können gemäß § 103 Abs. 1 Nr. 1 Wasserhaushaltsgesetz - WHG als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden (§ 103 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz - WHG).

Salzwedel, den 26.06.2026

Kanitz

Fundstellenverzeichnis

Wasserhaushaltsgesetz - WHG	**Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts** vom 31.07.2009 (BGBl. I, S. 2585), i. d. g. F.
WG LSA	**Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt** vom 16.03.2011 (GVBl. LSA 2011, S. 492), i. d. g. F.
VwVfG	**Verwaltungsverfahrensgesetz** vom 23.01.2003 (BGBl. I, S. 102), i. d. g. F.
VwVfG LSA	**Verwaltungsverfahrensgesetz Sachsen-Anhalt** vom 18.11.2005 (GVBl. LSA 2005, S. 698), i. d. g. F.
VwGO	**Verwaltungsgerichtsordnung** vom 19.03.1991 (BGBl. I, S. 686), i. d. g. F.